

Der in Form eines Pflegekostenzuschusses von Fall zu Fall unmittelbar an die Anstalt gezahlte Provinzialzuschuß kommt hiernach vorwiegend dem Mittelstande zugute. Er wird unter der Voraussetzung bewilligt, daß der Pflegling in einer Privatanstalt untergebracht, und daß die Aufbringung der Restkosten anderweit sichergestellt ist. Die Weiterbewilligung des Provinzialzuschusses über 1 Jahr hinaus erfolgt in der Regel erst nach erneuter Prüfung der Einkommens- usw. Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen bzw. des Anstaltspfeglings. Der Provinzialzuschuß beträgt durchschnittlich 1 bis 1,50 RM und wird nur in besonders begründeten Fällen über diesen Satz hinausgegangen.

Es wurden insgesamt bewilligt 23 895,60 RM gegen 25 000 RM nach dem Haushaltsplan und zwar für 65 Anstaltspfeglinge, nämlich 22 Geistesfranke, 36 Schwachsinnige, 5 Epileptiker, 2 Blinde.

Es sind daher auf diesem Fürsorgegebiet 1 104,40 RM erspart worden.

Der aufgewertete Unterstützungsfonds für milde Stiftungen ist mit je 537,50 RM Ablösungsanleihe bei der Rheinprovinz bzw. Auslosungsscheine der Rheinprovinz bei der Landesbank in Düsseldorf rentbar angelegt.

9. Krüppelfürsorge.

Im Berichtsjahre wurden 2513 (im Vorjahre 2488) Anträge auf Übernahme von Krüppeln in die Fürsorge des Rheinischen Landesfürsorgeverbandes gestellt. Die Anerkennung der gesetzlichen Fürsorgepflicht des Landesfürsorgeverbandes erfolgte in 2356 Fällen (im Vorjahre 2147). Mangels gesetzlicher Verpflichtung ist den Übernahmeanträgen in 62 Fällen nicht entsprochen worden. In 31 Fällen fanden die Anträge durch nachträgliche Zurückziehung ihre Erledigung. Die übrigen 64 Fälle waren am Jahreschlusse noch in der Schwebe. Die zur Fürsorge angemeldeten 2513 Krüppel verteilen sich auf Geschlecht und Alter wie folgt:

a) Geschlecht:	männlich	1291	=	51,35 %
	weiblich	1222	=	48,65 %
b) Alter:	bis zu 3 Jahren	392	=	15,59 %
	von 3—6	369	=	14,68 %
	„ 6—14	914	=	36,37 %
	„ 14—21	582	=	23,16 %
	über 21 Jahre	256	=	10,19 %

Hiernach entfallen 66,64 % auf die Lebensjahre bis zur Beendigung des schulpflichtigen Alters. Von den 2356 in die gesetzliche Fürsorge des Landesfürsorgeverbandes übernommenen bzw. anerkannten Fällen konnten im Berichtsjahre 2090 der Anstaltspflege überwiesen werden.

Als Grund der Fürsorge für diese in Anstalten untergebrachten Krüppel kommt in Betracht:

1. fachärztliche Behandlung in	1842	Fällen,
2. Schulbesuch in	9	„
3. Schulbesuch in Verbindung mit fachärztlicher Behandlung in	66	„
4. Berufsausbildung in	116	„
5. Berufsausbildung in Verbindung mit fachärztlicher Behandlung in	38	„
6. Siedtum in	19	„
	<hr/>	
	2090	Fälle.

Von den in Anstaltspflege übernommenen Krüppeln litten

a) an angeborenen Leiden	478	Fällen,
b) an Verkrüppelung der Extremitäten durch Rachitis	246	„
c) an Rückgratverkrümmung, ausgenommen tuberkulöse	189	„
d) an Knochen- und Gelenktuberkulose	567	„
e) an Kinderlähmung	278	„
f) an den Folgen eines Unfalles oder an sonstigen Krankheiten	332	„
	<hr/>	
	2090	Fälle.

Wie diese Zahlen erkennen lassen, erstreckten sich die Fürsorgemaßnahmen des Landesfürsorgeverbandes in erster Linie auf die Heilbehandlung, die sich unter Benützung der orthopädischen Provinzial-Kinderheilanstalt Süchteln sowie der zahlreichen mustergültig geleiteten und vielfach neuzeitlich eingerichteten Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege und der Kommunalverbände ohne Schwierigkeiten durchführen ließ. Vor der Überweisung von Krüppeln zur beruflichen Ausbildung wurde jedesmal geprüft, ob sich nicht die kostspielige Anstaltsunterbringung durch Überweisung der Pfleglinge an geeignete Handwerksmeister vermeiden ließ. Dies war jedoch nur in verhältnismäßig seltenen Fällen möglich. Leider ließ sich auch im Berichtsjahre die Einberufung zur Anstaltslehre bisweilen erst nach längerer Wartezeit durchführen. Die Gründe hierfür sind bereits in den Vorjahren dargelegt worden. Die Siedchen sind, sofern sich nicht die Unterbringung in besonderen Abteilungen der Krüppelheime ermöglichen ließ, zumeist ländlichen oder kleinstädtischen Krankenhäusern überwiesen worden.

Von den im Berichtsjahre zur Entlassung gelangten 2510 Pfléglingen waren

a) geheilt	686 = 27,33 %	} = 81,99 %
b) gebessert	1372 = 54,66 %	
c) ungeheilt	111 = 4,42 %	
d) gegen ärztlichen Rat entlassen	101 = 4,02 %	
e) ausgebildet mit Erfolg (aus Berufsausbildung)	161 = 6,41 %	
f) ausgebildet ohne Erfolg (aus Berufsausbildung)	32 = 1,27 %	
g) angelernt (aus Berufsausbildung)	47 = 1,87 %	

Die Verteilung der am Schlusse des Rechnungsjahres verpflegten Krüppel (Bestand) auf die einzelnen Anstalten ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung:

Städtische Kranken- anstalten Essen	Herr-Jesu- Krankenhaus Trier	Elisabeth-Kranken- haus Koblenz	Prof. Dr. Krufen- berg Eibersfeld	Prof. Dr. Wulffstein Essen	Dr. Dormagen- stiftung Köln- Merheim	Diafonte- Anstalten Kreuznach	Krüppelanstalten "Johanna-Pelena- Heim" Wolmarstein	St. Vincenz- Hospital Duisburg	Evangel. Kranken- haus Hamborn	Vincenzheim Kuchen-Siegel	Soleisheim Bigge	Heinrichshaus Engers	Antoniusshaus Hochheim a. Main
71	152	97	29	27	212	162	137	49	12	167	41	216	49

Evardushaus Köln-Deutz	Benediktushof Marta-Bern	Haus Emmaus Pflaundersdorf	Orthop. Prov. Kinderheilstalt Süchteln	Kemperhof Koblenz	Anstalten der Stadt Köln	Herr-Jesu-Heim Zülphe	Luisen-Hospital Kuchen	St. Vincenz- Hospital Dinslaken	Städt. Kranken- anstalten Düsseldorf	Städt. Kranken- anstalten Barmen	St. Jüngerbis- Krankenhaus Süchteln	Vorübergehend benutzte Anstalten	Zusammen
207	81	36	853	59	100	44	47	32	68	44	53	477	3522

Die Bestandsziffer (3522 Krüppel) enthält eine größere Anzahl beurlaubter oder zur ambulanten Behandlung entlassener Pfléglinge, die bis zum 31. 3. 1929 nicht zur endgültigen Entlassung gelangt sind. So erklärt sich auch die angegebene Belegung der orthopädischen Provinzial-Kinderheilstalt Süchteln mit 853 Kindern, von denen tatsächlich 497 vorübergehend nach Hause entlassen waren.

Zur Unterstützung von Einrichtungen der vorbeugenden Krüppelfürsorge waren in den Haushaltsplan 100 000 RM eingesetzt worden. Von dieser Summe stand nach dem Beschluß des 75. Provinziallandtages bis zum Ende des Rechnungsjahres die eine Hälfte von 50 000 RM zur Bewilligung von Beihilfen an die Bezirksfürsorgeverbände zur Förderung der vorbeugenden Krüppelfürsorge zur Verfügung. Es sind jedoch im Berichtsjahre im Hinblick auf die angespannte Finanzlage des Provinzialverbandes, die zur größten Beschränkung der Aufwendungen für freiwillig übernommene Aufgaben zwang, gemäß Beschluß des Provinzialausschusses nur 35 000 RM an 13 Bezirksfürsorgeverbände verteilt worden, sodas 15 000 RM eingespart werden konnten.

Die verbleibenden 50 000 RM sollten als Beihilfen zu den Beschaffungskosten für orthopädische Hilfsmittel, Krankensfahrstühle, als Erziehungsbeihilfen, Ausbildungsprämien usw. zur Unterstützung solcher Krüppel Verwendung finden, die die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen können. Der Betrag wurde zu folgenden Zwecken verwandt:

In 401 Fällen für orthopädische Hilfsmittel =	25 871,— RM
" 18 " " Krankensfahrstühle und Selbstfahrer =	1 994,— "
" 163 " " Erziehungsbeihilfen und Ausbildungsprämien =	12 638,75 "
" 9 " " Teilnahme an Lehrcursen =	512,— "
" 68 " " Pflege- und Behandlungskosten =	6 819,50 "
" 6 " " Werkzeug, Arbeitsständer, Wäsche, Kleidung pp. =	447,50 "
" 8 " " Nähmaschinen, Strickmaschinen pp. =	1 724,— "
zusammen: 50 006,75 RM	

Sa.: 673 Fälle

Die Überschreitung von 6,75 RM wurde aus Resten des Jahres 1928 gedeckt.

In 54 Fällen konnte den Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen nicht entsprochen werden.